STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 28. September 2016

INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses am 06.10.2016
- Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 16.09.2016 für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Unering auf dem Grundstück Fl.-Nr. 444, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld über eine Geländemulde (sogenannte südliche Geländemulde) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 306, 307, 308 und Randbereichen von 300, 323 und 427, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld, in das Grundwasser
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Harkirchen"
- Dritte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstlichen Allmannshausen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching;Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 06.10.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 06.10.2016 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Radverkehr im Landkreis;
   Erstellung eines Alltagsradroutennetzes für den Landkreis Starnberg; Vorstellung des Berichts und der Maßnahmen durch das [redacted]
2. Radverkehr im Landkreis;
   Alltagsradverkehr – Umsetzungsplanung der Maßnahmen zur Optimierung des Alltagsradroutennetzes
3. Antrag des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg vom 05.07.2016 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 12 Mietwohnungen in Krailling, Lohfeldstraße
4. Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien; Neubau eines behindertengerechten Aufzuges und Sanierung des Physikbereichs am Gymnasium Starnberg
5. Freiwillige Erhöhung des Budgets für Leistungsentgelte an Tarifbeschäftigte
6. Bericht zur Landschaftspflege im Landkreis Starnberg
7. ÖPNV im Landkreis;
   MVV Tarifstrukturreform - Information
8. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 16.09.2016 für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Unering auf dem Grundstück Fl.-Nr. 444, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld über eine Geländemulde (sogenannte südliche Geländemulde) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 306, 307, 308 und Randbereichen von 300, 323 und 427, Gemarkung Unering, Gemeinde Seefeld, in das Grundwasser

Die gehobene Erlaubnis liegt in der Zeit vom

10.10.2016 bis einschließlich 25.10.2016

im Rathaus der Gemeinde Seefeld, Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld, Zimmer Nr. 17 (Bauamt), während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Starnberg, 16.09.2016

LANDRATSAMT STARNBERG –

KARL ROTH, LANDRAT

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 12.09.2016 die bis 31.10.2019 befristete Baugenehmigung für die Grundschule Percha die Errichtung eines temporären Klassenraums aus Containermodulen auf dem Grundstück FlNr. 140/4, Gemarkung Percha, Berger Str. 5, an die Stadt Starnberg, Am Vogelanger 2, 82319 Starnberg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kurzzeitpflege STA Landratsamt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchserfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 273 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 20.09.2016 die Baugenehmigung zum Umbau eines ehemaligen Haulagers zu vier Appartements auf dem Grundstück [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 21.09.2016 eine Tekturgenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 Wohneinheiten) mit Tiefgarage auf dem Grundstück [redacted] der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg für [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148-317 im Zimmer 274 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

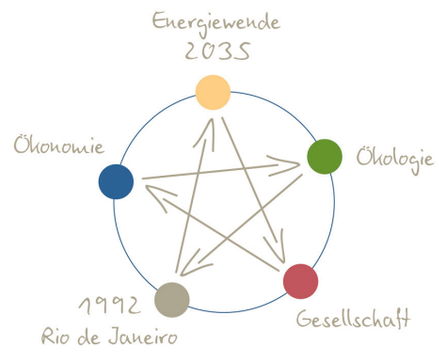

ENERGIEPREIS 2016
LANDKREIS STARNBERG

VORBILDLICHE PROJEKTE
UND INITIATIVEN GESUCHT!

Bewerben Sie sich bis 1. Oktober

Nähere Infos:
www.lk-starnberg.de/energiepreis
oder Tel. 08151 148-442

Eine Initiative des Landkreises Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>

Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Konkret betrifft es u.a. folgende textliche Festsetzungen:

- Die Festsetzung bezüglich der Optionen wurde geändert,
- Es wurde ein Hinweis bezüglich des Vogelschlags aufgenommen,
- In den Hinweisen und der Begründung wurde die Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen,
- Die Festsetzung des Baumbestandes bzw. der Ersatzpflanzung wurde konkretisiert,
- Der Hinweis des Immissionsschutzes wurde in den Festsetzungen aufgenommen und von den Hinweisen entfernt,
- Die Zufahrten und gedachten Grundstücksgrenzen wurden gestrichen, stattdessen wurden Knödellinien zur Abgrenzung der Grundflächen eingefügt und
- Nebengebäude dürfen nunmehr ebenfalls wie Garagen bis zu 5 m an die Straßenbegrenzungslinie heranreichen und sind nun bis zu einer Größe von 18 m² zulässig.

Im Planteil des Bebauungsplanes wurde bei Option 2 der Bauraum für Fl. Nr. 1352/3 entfernt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2016 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) **ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhauser Höhe“ 1. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

04.10. bis einschließlich 07.11.2016

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit erneut öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 15.09.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhausener Höhe“ 1. Änderung

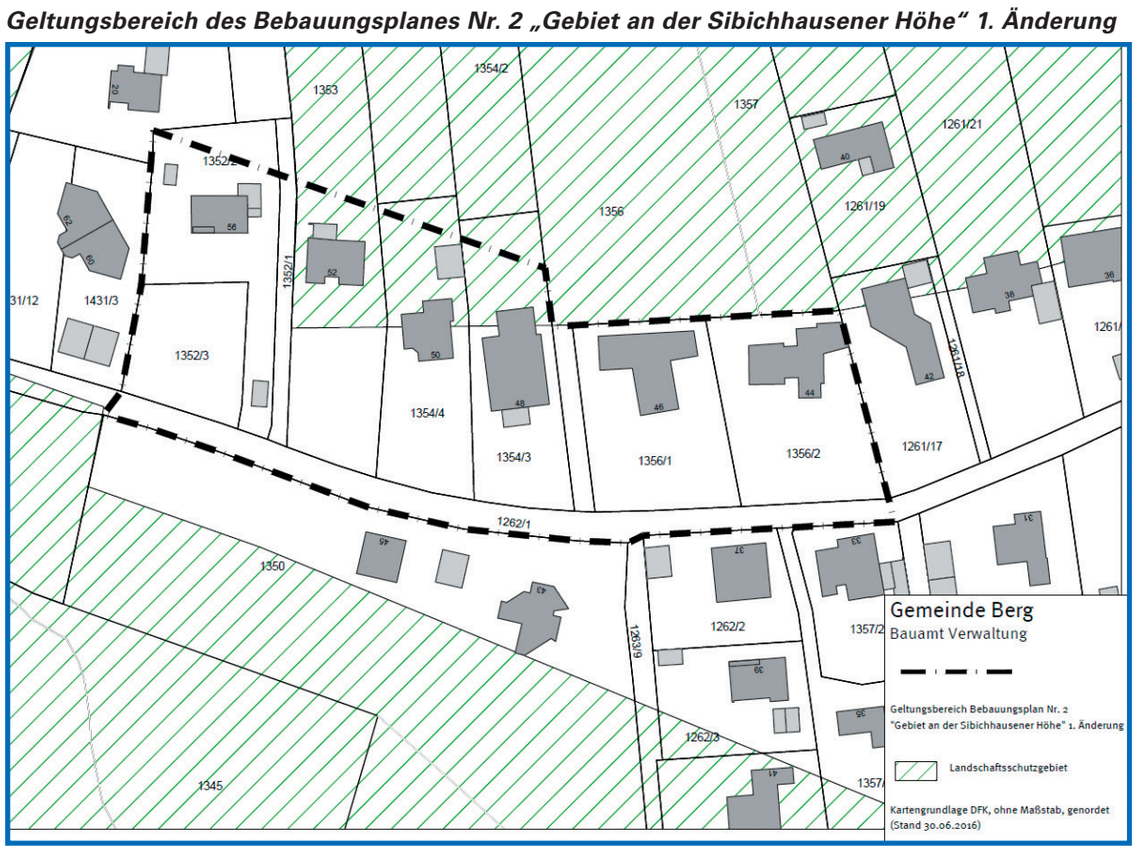

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“

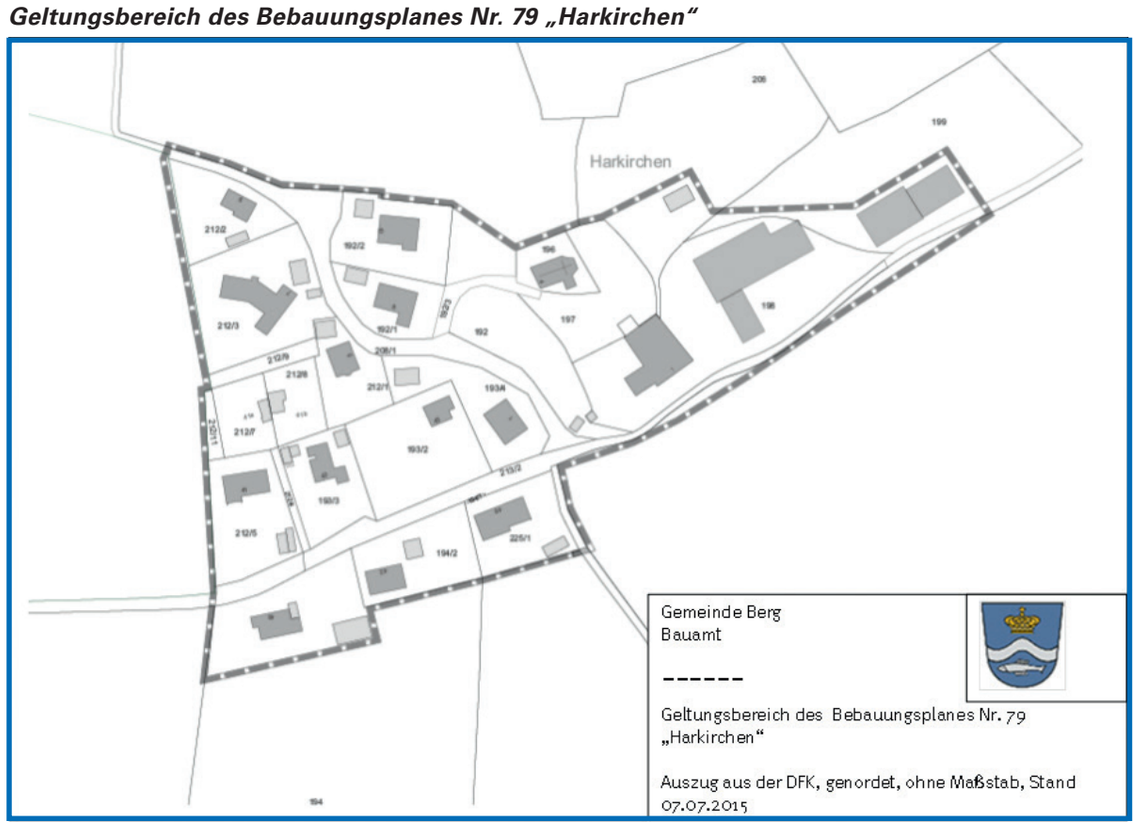

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Harkirchen"

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Aufstellungsbeschluss, sowie den Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“ gefasst. In der Sitzung vom 13.09.2016 hat der Gemeinderat von Berg den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2016 für die Dauer eines Monates gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ ist in dem obenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

04.10. bis einschließlich 07.11.2016

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 15.09.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Dritte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes beschlossen.

Konkret betriff es folgende textliche Festsetzungen:

- Die Begründung wurde hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ausführlich ergänzt.
- Die Festsetzung Nr. 7.1 wird hinsichtlich des zu erhaltenden Baumbestandes konkretisiert.
- Es wird ein Hinweis bezüglich des Schutzes von Bäumen während der Baumaßnahmen aufgenommen.
- Die Festsetzung Nr. A.2.4 wird hinsichtlich der Wohneinheiten nochmals im Hinblick auf die Bauräume konkretisiert.
- Konkretisierung und Verdeutlichung einzelner Festsetzungen, ohne jedoch deren Regelungsgehalt zu ändern.

Fortsetzung nächste Seite >>>

- Die Wandhöhe wurde als Maß der baulichen Nutzung und nicht mehr als gestalterische Festsetzung festgesetzt.
- Zusätzlich wurde eine GRZ als Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Im Planteil wurden einzelne, missverständliche/irritierende Planzeichen entfernt bzw. deutlicher dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.09.2016 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die dritte erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nebenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

04.10. bis einschließlich 07.11.2016

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 15.09.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft; die für den Bereich des Bebauungsplanes aufgestellte Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Gilching, 20.09.2016

Gemeinde Gilching
Manfred Walter, 1. Bürgermeister